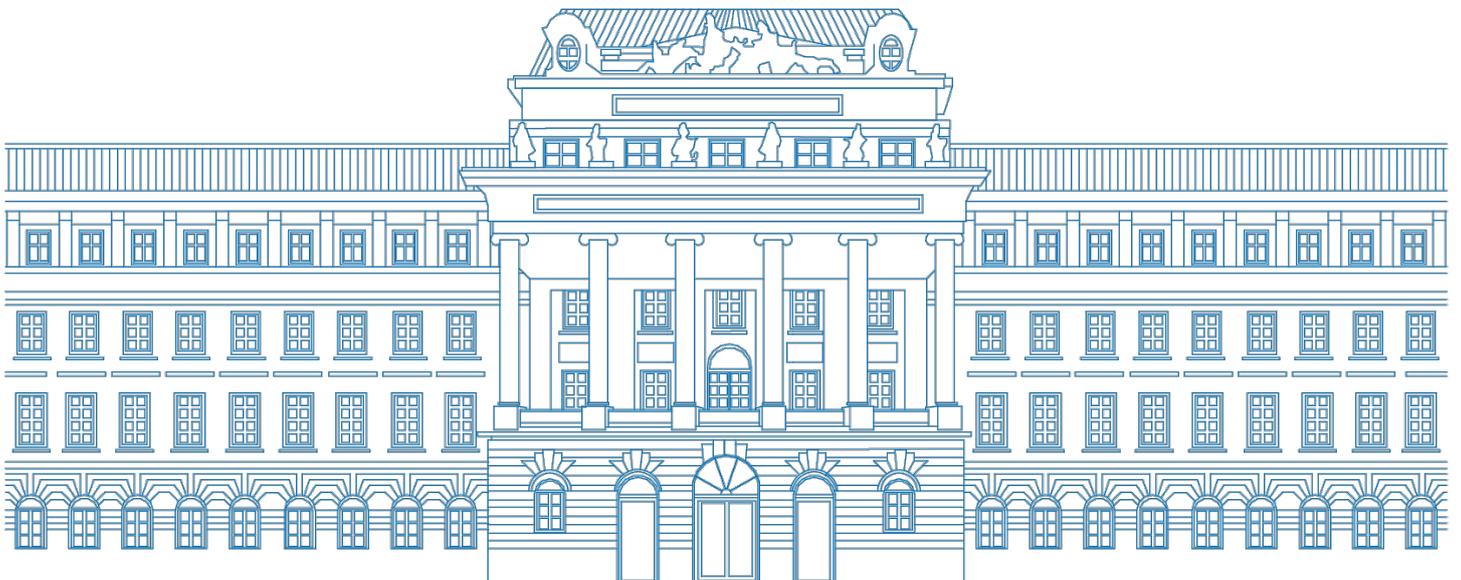




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# 5. Verordnung COVID-19 Sonderregelungen

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen im Sommersemester 2021



(online 23.06.2021)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 26/2021 vom 24.06.2021 (Ifd. Nr.290)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Senats am	–
Beschluss des Rektorats am	06.04.2021
Anhörung des Senatsvorsitzenden vom	01.04.2021
Anhörung des Universitätsratsvorsitzenden vom	31.03.2021
Anhörung der Vorsitzenden der Hochschulvertretung vom	25.03.2021
Geändert laut Beschluss des Rektorates vom	22.06.2021
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30002.51/004/21
Fassung vom	24.06.2021

## Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 ALLGEMEINE MASSNAHMEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 RAUMRESSOURCEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZ-LEHRVERANSTALTUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZ-PRÜFUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 INKRAFTTRETEN</b>	<b>5</b>

## Präambel

Auf Grund des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, kann das Rektorat nach Anhörung des\_ der Vorsitzenden des Senates, des\_ der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des\_ der Vorsitzenden der Hochschulvertretung der Studierenden im Sommersemester 2021 Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen als auch an Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren festlegen, insbesondere kann der Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 verlangt werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 2. C-HG wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Hochschulvertretung vom Rektorat verordnet:

## § 1 Allgemeine Maßnahmen

(1) An Präsenz-Lehrveranstaltungen oder -Prüfungen teilnehmende Studierende und Mitarbeiter\_innen haben vom Betreten bis zum Verlassen des TU-Gebäudes durchgehend eine mitgebrachte Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Sitzplatz in der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung. Nach dem Betreten ist eine Handdesinfektion sowie die Registrierung via QR-Code (Contact Tracing) durchzuführen. Es ist stets ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(2) Die Studierenden haben beim Betreten des Gebäudes einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 und ihren Studierendenausweis beim Sicherheitsdienst vorzuweisen. Anerkannt werden Ergebnisse eines behördlich anerkannten PCR-Tests, PCR-Selbsttests von „Alles gurgelt“, einer offiziellen Teststraße und einer befugten Apotheke/Ärzt\_in. Ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 darf nicht älter als 48 Stunden, der Nachweis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2 nicht älter als 72 Stunden sein. Das Ergebnis gilt ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme.

(2a) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Abs. 2 ist gleichzuhalten:

1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte (Erst)Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung, oder
2. ein Genesungsnachweis gemäß § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950, oder
3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde, oder
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Lehrende und Prüfer\_innen bzw. Aufsichtspersonen müssen zur Abhaltung von Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen ein negatives Testergebnis gemäß Abs. 2 vorlegen können.

(4) Die allgemeinen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie die Bestimmungen der Hausordnung bleiben unberührt und gelten weiterhin. Die Empfehlungen des Leitfadens „**Studium und Lehre im Sommersemester 2021: Leitfaden für die Anwesenheit an der TU Wien**“ sind einzuhalten.

## § 2 Raumressourcen

(1) Die Anzahl der möglichen Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen ergibt sich aus den bestehenden Raumressourcen und der aufgrund der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen möglichen Anzahl an Personen pro Raum. Folgende Kategorien an Räumen sind festgelegt:

1. Prüfungsräume
2. Lehrveranstaltungsräume für max. 15 Personen
3. Lernräume
4. LectureTube-Räume für die digitale Lehre

Die Benutzung von Lernräumen wird im Dokument „Studium und Lehre im Sommersemester 2021: Leitfaden für die Anwesenheit an der TU Wien“ geregelt.

## § 3 Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können dann als Präsenz-Lehrveranstaltung abgehalten werden, wenn die Ziele, Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltung für die Abhaltung in Präsenz und für die Abhaltung im Onlineformat

(Hybridformat) für das Sommersemester 2021 angekündigt worden sind (§ 76 Abs. 2 UG). Wird die Lehrveranstaltung in Präsenz abgehalten, ist diese, sofern möglich und auch didaktisch zweckmäßig, parallel in einem Onlineformat anzubieten.

(2) Die Durchführung als Präsenz-Lehrveranstaltung ist beim Vizerektor für Studium und Lehre zu beantragen. Die Form der Antragstellung ist im Dokument "Studium und Lehre im Sommersemester 2021: Leitfaden für die Anwesenheit an der TU Wien" festgelegt. Wurde der Antrag bewilligt, können Lehrräume aus der entsprechenden Kategorie für Lehrveranstaltungen mit bis zu 15 Personen von der Lehrveranstaltungsleitung via TISS gebucht werden. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten können Lehrveranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmenden nicht in Präsenz abgehalten werden.

(3) Exkursionen (Ex) sind dann zulässig, wenn folgende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:

1. Ein durchgehender zwei Meter Abstand ist gewährleistet.
2. Während der Teilnahme an der Exkursion ist jedenfalls eine FFP2-Maske zu tragen.
3. Ein negatives Testergebnis gemäß § 1 wurde von allen Teilnehmenden vorgelegt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Lehrveranstaltungen des Typs Laborübung (LU) und Projekt (PR) mit bereits bestätigtem Konzept des Fachbereichs Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin.

## § 4 Durchführung von Präsenz-Prüfungen

(1) Prüfungen können als Präsenz-Prüfungen abgehalten werden, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltungsankündigung die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung in Präsenz und im Onlineformat (Hybridformat) für das Sommersemester 2021 angekündigt worden sind (§ 76 Abs. 2 UG). Wurden Prüfungen nur im Online-Format angekündigt, ist die Abhaltung in Präsenz nicht zulässig.

(2) Gleichzeitig mit dem Termin für die Präsenz-Prüfung ist immer auch ein Termin im Online-Format anzubieten. Sollte die Durchführung einer gleichzeitigen Abhaltung nicht möglich sein, sind mindestens drei Termine für Online-Prüfungen anzubieten, Präsenztermine können zusätzlich dazu angeboten werden.

(3) Die Durchführung als Präsenz-Prüfung ist beim Vizerektor für Studium und Lehre zu beantragen. Die Form der Antragstellung ist im Leitfaden: „Studium und Lehre im Sommersemester 2021: Leitfaden für die Anwesenheit an der TU Wien“ festgelegt. Wurde der Antrag bewilligt, können Lehrräume für Prüfungen für bis zu 70 Teilnehmende (max. mögliche Raumbelastung des Audimax) von der Lehrveranstaltungsleitung selbst via TISS gebucht werden. Prüfungen über 70 Personen sind aufgrund des erhöhten Koordinationsaufwandes (parallele Buchung mehrerer Hörsäle) von den Stundenplankoordinator\_innen zu buchen. Präsenz-Prüfungen können nur bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Teilnehmenden abgehalten werden.

(4) Bereits angekündigte Prüfungstermine für das Sommersemester 2021 sind zum bekanntgegebenen Termin abzuhalten und nicht auf einen möglichen späteren Präsenz-Prüfungstermin zu verschieben.

## § 5 Zuständigkeit

(1) Für die Vollziehung dieser Verordnung hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist der Vizerektor für Studium und Lehre zuständig.

(2) Für die Durchführung der Kontrolle der Testergebnisse ist der Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung zuständig.

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3.5.2021 in Kraft und ist auf Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen des Sommersemesters 2021 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Schaffung der Möglichkeit der Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen. Die Festlegung, dass im Sommersemester 2021 tatsächlichen Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen durchgeführt werden, bedarf eines gesonderten Rektoratsbeschlusses auf der Grundlage der regelmäßigen Evaluierung der COVID-Situation sowie der Berücksichtigung der Vorgaben der Bundes- und Landesregierung.

(3) Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt 26/2021, tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler  
Rektorin